



Bundesamt für Raumentwicklung  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

27. September 2002

**Stellungnahme zur Teilrevision der Raumplanungsverordnung: „Bauen ausserhalb der Bauzonen“**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 3. Juni 2002 und nehmen zur randvermerkten Teilrevision gerne Stellung. Unsere Antwort stützt sich auf eine Umfrage bei den kantonalen Industrie- und Handelskammern sowie interessierten Branchenverbänden.

1. Mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage soll eine Gesetzgebung geändert werden, die erst vor zwei Jahren in Kraft getreten ist. Aus rechtsstaatlicher Sicht erscheint uns dies problematisch, auch wenn economiesuisse den Handlungsbedarf in den angesprochenen Fragen anerkennt.
2. Grundsätzlich setzt sich economiesuisse für eine Lockerung der Nutzungsmöglichkeiten ausserhalb der Bauzonen ein, damit die bestehende Bausubstanz weiterhin einer zeitgemässen Nutzung zugeführt werden kann und so noch erhaltene Bauten vor dem Zerfall bewahrt werden können. Dies tun wir im Bewusstsein, dass - wie die *Zürcher Handelskammer* ausführt - mit derartigen Erleichterungen für die Landwirtschaft eine neue ordnungspolitische Problematik entstanden ist: „Mit Nebenbetrieben auf durch das bäuerliche Bodenrecht künstlich verbilligtem Land können Landwirte das traditionelle Gewerbe in manchen Fällen dank geringerer Kosten preismässig unterbieten, was einem staatlichen Eingriff in den freien Markt entspricht. Bis zu einem gewissen Grad lässt sich dies angesichts des öffentlichen Interesses an einer Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen rechtfertigen, zumal ohne raumplanerisches Entgegenkommen wesentlich höhere Finanzhilfen des Staates unumgänglich würden. Es kann aber auf die Dauer nicht angehen, die Problematik sinkender Einkommen der Landwirtschaft grösstenteils auf dem Buckel der traditionellen Kleinbetriebe zu lösen.“

Wir teilen aber die Ansicht der *Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie*, welche festhält: „Une certaine libéralisation dans ce domaine serait donc souhaitable et nullement incompatible avec le maintien de l'outil de travail des agriculteurs. En conséquence, nous considérons que les idées qui sous-tendent la présente proposition de révision vont dans la bonne direction.“

3. Im Grundsatz sind wir mit dem Vorschlag einverstanden, den Geltungsbereich von Art. 24c RPG auf alle altrechtlichen Bauten und Anlagen auszudehnen. Damit spielt es in Zukunft keine Rolle mehr, ob die in Frage stehende Baute im entscheidenden Zeitpunkt noch landwirtschaftlich genutzt war, was zur Vereinfachung beitragen könnte. Allerdings müssen wir feststellen, dass die vorgeschlagenen Artikel der Raumplanungsverordnung (Art. 42a ff.) so enge Schranken setzen, dass im Ergebnis keine echte Lockerung resultiert. Dies ist bedauerlich und widerspricht unserer Intention. Die *Chambre de commerce et d'industrie de Genève* führt diesbezüglich aus: „En effet, l'évolution des exploitations agricoles est rapide et une restructuration importante est souvent imposée aux agriculteurs. Il nous paraît dès lors nécessaire de limiter les restrictions législatives à leur égard lorsqu'une telle restructuration est souhaitée ou nécessaire.“
4. Mit der Revision wird gemäss dem erläuternden Bericht beabsichtigt, ein konsistentes und verständliches System für die Rechtsanwendung zu schaffen. Dieses Ziel dürfte jedoch verfehlt werden. Die zusätzlichen Vorschriften über das Bauen ausserhalb der Bauzonen schränken nicht nur den Ermessensspielraum der Kantone weiter ein, sondern erschweren die Über- und Durchsicht für den Laien zusätzlich. Wir unterstützen deshalb den Antrag der *Aargauischen Industrie- und Handelskammer* „Artikel 23 ff RPG sowie die dazugehörigen Bestimmungen der RPV insgesamt klarer zu fassen und zu kategorisieren (beispielsweise aufgrund der Kriterien Zonenkonformität, Nutzungsart, Erweiterung / Änderung).“

Aufgrund dieser Erwägungen beantragen wir Ihnen, die Vorlage gründlich zu überarbeiten. Für weitere Detailbemerkungen verweisen wir Sie auf die beiliegende Stellungnahme der *Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie*.

Mit freundlichen Grüssen

economiesuisse

Dr. Rudolf Ramsauer  
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Dr. René Buholzer  
Mitglied der Geschäftsleitung

Beilage:

Stellungnahme der *Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie* vom  
19. September 2002